

SATZUNG

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Typisch Deutsch e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Jahr der Gründung ist 2010 und das Kalenderjahr wird als Geschäftsjahr angesehen.

§2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln und anderen Mitteln z.B. von Stiftungen, die nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mittel des Vereins sowie anfallende Überschüsse, Spenden und Vermächtnisse dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Entnahmen und Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen durch und an Mitglieder erfolgen nicht. Die Mitglieder können jedoch für tatsächlich übernommene Verwaltungsaufgaben einen angemessenen Ersatz als Aufwandsentschädigung erhalten.

§3 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
- a) die Förderung der Bildung in Deutschland, im Besonderen Aufklärung der Allgemeinheit;
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; im Besonderen gleiche Rechte für alle Bevölkerungsteile in Deutschland.
- Typisch Deutsch e.V. ist religiös und politisch neutral, erklärt sich jedoch bereit mit jeder demokratisch gewählten Regierung und/oder demokratischen Partei im Sinne der Satzungsziele zusammenzuarbeiten.
- (2) Die bei §2 und §3 (1) genannten Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Organisation und Durchführung von Motivations-Projekten, das durch Hilfestellung den Austausch und somit die Verständigung aller in Deutschland lebenden Menschen insbesondere von Jugendlichen stärken soll;
- b) Organisation von und Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen, wie Podiumsdiskussionen, Fachtagungen, Informationstagen, Konferenzen, Bildung von Arbeitsgruppen, Symposien, Lesungen und Demonstrationen zum interkulturellen Dialog;
- c) Organisation und Durchführung von Aufklärungs- und Bildungsveranstaltungen in den Schulen und mit den Schulen;
- d) Entwicklung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Projekten zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen in Deutschland, gemäß der Satzungsziele:
- e) Auftreten in der Öffentlichkeit für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile, unabhängig ihrer Herkunft;

- f) Veröffentlichung von Publikationen zu aktuellen Ereignissen:
- g) Pflege, Informations- und Erfahrungsaustausch mit verschiedenen gemeinnützigen Institutionen.

§4 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (MV), b) der Vorstand (V) und c) der Beirat (BR).

§5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche sowie juristische Person werden, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliches Mitglied: Natürliche Personen ab 16 Jahren;
- b) Fördermitglied: Natürliche sowie juristische Personen, die Typisch Deutsch e.V. finanziell und/oder ideell unterstützen wollen, ohne dabei aktiv werden zu müssen. Diese Personen haben keine Stimm- oder Wahlrechte und müssen nicht zwingend an Mitgliederversammlungen teilnehmen;
- c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (gemäß §9) mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens 2 Vorstandsmitglieder über den Antrag befinden. Es ist notwendig, das Standardformular zur Anmeldung in lesbarer Form auszufüllen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch den Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss:
- c) Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss aufgrund von Verhaltensweisen, die den Zielen und satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins entgegenstehen. Oder wenn das Mitglied bei drei Veranstaltungen oder Versammlungen weder erscheint, sich noch entschuldigt und auf Emails, Einladungen oder SMS über einen Zeitraum von drei Monaten nicht antwortet. Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Legt das ausgeschlossene Mitglied ein Veto ein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Hierzu muss das Mitglied einen Antrag auf Veto ordnungsgemäß an die MV richten.
- e) Wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung (auch per Mail) nicht entrichtet hat und zu den Mahnungen nicht reagiert hat.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die bis 31. Januar eines Kalenderjahres für dieses jeweilige Geschäftsjahr an das Vereinskonto gezahlt werden müssen. Wenn das Mitglied den Beitrag bis zum Stichtag nicht entrichtet hat, wird dieses angemahnt. Siehe §4 (4) e) für Mahnverfahren. Wenn jemand später als 31. Januar Mitglied wird, dann muss er innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Mitgliedsantrages seinen Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr entrichten und dann im nächsten Jahr zum 31. Januar. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und für einzelne Mitglieder den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 20 begrenzt. In unbegrenzter Anzahl können jedoch Fördermitglieder beitreten und sich dann auf Änderung ihrer Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet dann, ob dem Antrag stattgegeben werden kann.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern bleibt der Platz zunächst unbesetzt. Für eine Nachbesetzung eines ordentlichen Mitglieds müssen folgende Formalien beachtet und verfolgt werden.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer mindestens sechs Monate Fördermitglied war und sich ordentlich beim Vorstand mit einem Motivationsschreiben um eine ordentliche Mitgliedschaft bewirbt. Die MV entscheidet dann mit dreiviertel Mehrheit über den Eintritt des Bewerbers. Ein negatives Votum bezüglich der Aufnahme des Mitglieds bedarf keiner Angabe von Gründen. Das Fördermitglied darf sich daraufhin nur noch einmal nach einer Frist von sechs Monaten bewerben. Diese Bewerbung muss wieder ein neues Motivationsschreiben beinhalten und die MV entscheidet über den eventuellen Eintritt. Die Person kann sich alle zwölf Monate erneut bewerben.

§6 MITGLIEDSRECHTE UND -PFLICHTEN

- (1) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
- (2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben Beitragsleistungen pünktlich zu entrichten und sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Email Adresse und Telefonnummer umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (5) Erst nach ganzjähriger aktiver Mitarbeit steht es Mitgliedern frei, für ein Amt im Vorstand und innerhalb des Vereins zu kandidieren. Grundsätzlich gilt dieses für alle Ämter im Verein.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- a) Ordentliche Mitglieder zahlen 20,- Euro jährlich.
- b) Fördermitglieder zahlen mindestens 5,- Euro jährlich.
- c) Ehrenmitglieder zahlen keinen festen Betrag.

§7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit unter der Voraussetzung, dass der gesamte Vorstand an der Wahl beteiligt ist Mitglieder, ausschließen. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eine Email von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens angefochten werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über diese Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu verhandeln. (2) Ausschlussgründe sind:
- a) Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat und/oder wiederholt gegen diese verstößt:
- b) Bei einem Beitragsrückstand wird das Mitglied zwei Mal ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, wird das Mitglied durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen;
- c) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins.

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- (1) Die MV ist die oberste beschließende Versammlung des Vereins.
- (2) Die ordentliche MV wird mindestens ein Mal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vor der Versammlung. Die schriftliche Einladung darf hierbei auch über den elektronischen Postverkehr vollzogen werden. Jede

ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können in Einzelfällen auch über Telefon- und/oder Videokonferenz zur MV zugeschaltet werden und sind in dem Falle auch berechtigt ihre Stimme abzugeben.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) Entscheidungen über die Einsprüche der gekündigten Mitglieder;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) Organisation von Projekten.
- (4) Die Einberufung außerordentlicher MVen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes vom Vorstand verlangt wird, die MV einzuberufen. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte sind mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich den einzelnen Mitgliedern mitzuteilen hierbei ist auch eine elektronische Einladung zulässig. Im Übrigen gelten für die außerordentliche MV die Bestimmungen der ordentlichen MV entsprechend.
- (5) Die Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der ordentlichen MV beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Der Vorstand wird in einer Gesamtwahl gewählt. Gewählt sind die Personen, die entsprechend der Reihenfolge die höchsten Stimmenzahlen erhalten. Bei der Wahl haben die Teilnehmer der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Über die Aufgabenverteilung beschließt der so entstandene Vorstand.
- (8) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der MV.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von mindestens einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (10) Zur Leitung der MV werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollant gewählt. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

§9 DER VORSTAND

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) ein/e Vorstandvorsitzende/r:
- b) ein/e stellv. Vorsitzende/r;
- c) und ein/e Kassenwart/in,
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern in offener Wahl, mit einfacher Mehrheit der Stimmen, für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wenn mindestens ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl verlangt, dann muss die gesamte Wahl geheim erfolgen. Die MV wählt aus seiner Mitte die bei §9 (1) genannten Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das

Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nachrücken. Hierüber entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht der Satzung nach der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und den/die stellv.

Vorstandsvorsitzende/n oder durch im Falle der Verhinderung des/der

Vorstandsvorsitzende/n durch seinen/ihren stellv. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Bankverkehr sind bis zu einem Betrag von 3.500 € Entnahme/Überweisung die Vorstandsmitglieder jeweils allein zeichnungsberechtigt. Jeder Betrag, der darüber hinausgeht, muss von den anderen Vorstandsmitgliedern abgesegnet werden. Der Vorstand muss innerhalb von 24 Stunden (werktags) auf die Email reagieren, sonst ist das Vorstandsmitglied auch bei einem höheren Betrag zeichnungsberechtigt. Der Vorstand berät bei jeder Vorstandssitzung über die aktuelle Finanzlage.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) die Führung aller Geschäfte des Vereins;
- b) die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen der Zeitpläne;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind;
- e) Zusammenarbeit mit Medien, Politik und Sponsoren verwalten;
- f) Erstellen der Richtlinien;
- g) Organisation von Mitgliederversammlungen;
- h) die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.
- i) die ständige Erarbeitung und Erhaltung der Vision und Gemeinnützigkeit des Vereins
- i) neue Kooperationspartner, Sponsoren, Spenden und weitere Mittel akquirieren.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal in 6 Monaten zusammentritt. Vorstandssitzungen können auch über Telefon- und Videokonferenz erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen durch den/die

Vorstandsvorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren stellv.

Vorsitzende/n. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienen

Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorstandsvorsitzende/n.

- (8) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einberufen und kann diesen auch gemäß des mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrages entlassen.
 - (9.1) Jeder, auch ordentliche Mitglieder und der Vorstand, kann sich als Geschäftsführer beim Vorstand bewerben.
 - (9.2) Der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter einstellen und leitet den gesamten Geschäftsbetrieb eigenständig.
 - (9.3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand "kontrolliert" und gibt einen mindestens jährlichen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung.
 - (9.4) Der Geschäftsführer ist an die Weisung des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - (9.5.) Weiteres regelt der Geschäftsführervertrag.
- (10) Projektleiter/in (auch Wachtmeister genannt) tragen alleinige Verantwortung und Entscheidungsbefugnis bezüglich ihres Projekts.

a) Jedes Projekt muss im Vorfeld dem Vorstand und der MV präsentiert werden und erst wenn alle Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der MV genehmigen, darf der Projektleiter das Projekt im Rahmen des vorgestellten Projektkonzepts realisieren.

Er muss sich an das vorgelegte Konzept halten. Wenn das Konzept geändert werden soll, muss diese Änderung im Vorfeld vom Vorstand genehmigt werden.

- b) Solange das Projekt oder Projektteile nicht dem Vereinsansehen oder Vereinszweck schaden, darf der/die Projektleiter/in alle Entscheidungen im Alleingang treffen, muss diese aber vor dem Vorstand erklären und verantworten. Sie müssen die Finanzen ihres Projekts mit dem Vorstand abstimmen und dürfen auch eine Vergütung als Projektleiter/in erhalten. In Abstimmung mit dem Vorstand wird ein Arbeitsvertrag erstellt und die Kontrolle des Projektleiters und des Gesamtprojekts obliegt dem Vorstand.
- c) Wenn ein/e Projektleiter/in Gelder für das jeweilige Projekt beantragt, muss der Antrag im Vorhinein, vor Abgabe, mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§10 DER BEIRAT

Es gibt einen Beirat, der extern ist und einmal im Jahr tagt. Während der Sitzung werden strategische Fragen für das nächste Jahr besprochen.

§11 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene MV mit dreiviertel Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen seines Vermögens. Jede persönliche Haftung des Vorstands- oder Vereinsmitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§13 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftssteuern Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung gemäß der Beanstandungen abzuändern.

§14 INKRAFTTRETEN

Diese am 22. November 2010 verfasste Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand: 23.07.2014

Typisch Deutsch e.V.
Postfach 30 23 24
10754 Berlin
http://www.TypischDeutsch.de